(WÜMME)

# <del>Q</del><del>Q</del><del>Q</del>

### LANDKREIS ROTENBURG

#### DER LANDRAT

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt:		Drucksachen-Nr.: Status: Datum:		2006-11/0344 öffentlich 25.07.2012	
Termin	Beratungsfolge:		Abstimmungsergebnis		
	3 3		Ja	Nein	Enthalt.
19.12.2007	Kreistag				

#### **Bezeichnung:**

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Andre Beyer

- a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO
- b) Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

#### **Sachverhalt:**

#### a) Feststellung der Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NLO

Der Kreistagsabgeordnete André Beyer hat mit Schreiben vom 10.10.2007 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgrund des Wechsels seines Wohnsitzes in den Landkreis Lüneburg zum 01.11.2007 niederlegt.

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 NLO endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verlust der Wählbarkeit. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 NLO ein Wohnsitz im Kreisgebiet.

Der Kreistag stellt zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 32 Abs. 1 NLO vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten André Beyer, ehemals Rotenburg (Wümme), wird festgestellt.

## b) Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gem. § 39 Abs. 1 NLO und Pflichtenbelehrung nach § 23 NLO

Rückt eine Ersatzperson in den Kreistag nach, beginnt die Mitgliedschaft im Kreistag frühestens mit der Feststellung nach § 32 Abs. 2 NLO.

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten André Beyer, Rotenburg (Wümme), ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 NKWG auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 3, Frau Hedda Braunsburger, Rotenburg (Wümme), übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 7 NKWG wurde Frau Braunsburger von mir benachrichtigt.

Frau Braunsburger ist gemäß § 39 NLO vom Landrat förmlich zu verpflichten, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteilsch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie nach § 23 NLO auf die ihr nach den §§ 20 bis 22 NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Luttmann